

B
3

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 14; Verwaltungsrecht - Allgemeines - (Allgemeines Enteignungsrecht); Preuß. ALR Einl. § 75

Zum Entschädigungsanspruch der Anlieger im Falle einer Erhöhung des Straßenkörpers. Ergänzung zum Urteil v. 2. Juli 1959 - III ZR 76/58 -.

BGH. Urt. v. 2. Juli 1959 - III ZR 81/58 - OLG Celle

III ZR 81/58

Verkündet
am 2. Juli 1959
Scheibl, Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Heinrich G. [REDACTED] in A. [REDACTED] Nr. [REDACTED]
P. [REDACTED] H. [REDACTED]-Land,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische
Straßenbau-Direktion in H. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Hüßla
und Gähtgens

für Recht erkannt

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
1. März 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Bauernhofes in A [REDACTED], Kreis Grafschaft S [REDACTED], von rund 68 ha Größe, der nach seiner unbestrittenen Behauptung seit Jahrhunderten im Besitz seiner Familie ist. Der Hof liegt etwa 150 m nördlich der Landstraße 1. Ordnung Nr. 443 von A [REDACTED] nach B [REDACTED] für die das beklagte Land die Straßenbaulast trägt. Die einzige Verbindung vom Hofe des Klägers zur Landstraße geht über einen Privatweg, der dem Kläger gehört. Beiderseits dieses Weges liegen Wiesen, die nicht Eigentum des Klägers sind. Die Nachbarhöfe des Dorfes A [REDACTED], das sich nördlich der Landstraße Nr. 443 erstreckt, sind in östlicher Richtung etwa 600 m, in westlicher Richtung etwa 200 m entfernt. Südlich der Landstraße liegen unbebaute Grundstücke.

Das beklagte Land baute die Landstraße zur Frostsicherung aus. Dadurch ergab sich an der bisher niveaugleichen Einmündung des Privatweges eine Erhöhung des Straßenkörpers, die nach den Angaben des Klägers rechts der Einmündung 69 cm und links der Einmündung 74 cm, nach der Angabe des beklagten Landes etwa 50 cm beträgt. Nachdem der Kläger von dem beklagten Lande vergeblich einen Ausgleich des Höhenunterschiedes gefordert hatte, glich er diesen durch Auffüllung seines Privatweges aus; zugleich verbreiterte er die Einmündung, um eine bessere Auffahrt auf die Landstraße zu erreichen.

Mit der Klage macht der Kläger einen Teilbetrag von 1.100 DM der aufgewendeten Kosten geltend, deren Gesamtbetrag er mit 2.296 DM angegeben hat; zur Begründung hat er vorgetragen: Als Träger der Straßenbaulast sei das beklagte Land verpflichtet, ihm, dem Kläger, die ungehinderte Zufahrt zur Straße zu erhalten oder auf eigene Kosten die unterbrochene Zufahrt wieder herzustellen. Da der Kläger wegen der Dringlichkeit, ohne hierzu



verpflichtet zu sein, die notwendigen Anschüttungen ausgeführt habe, habe das beklagte Land ihm seine Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung zu ersetzen. Ferner ergebe sich der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt, daß das beklagte Land den Kläger, dessen Anliegerrecht auf Erhaltung der Zufahrt zur Straße beeinträchtigt und dem damit im Interesse der Allgemeinheit ein besonderes Opfer auferlegt worden sei, entschädigen müsse.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hat die Höhe der Kosten bestritten, weil diese zum Teil durch die Verbreiterung und Verbesserung des Privatweges entstanden seien, und weiter ausgeführt: Durch die Erhöhung des Straßenkörpers sei nicht in die Rechte des Klägers eingegriffen worden. Das aus dem Gemeingebrauch fließende Recht auf Benutzung der Landstraße sei dem Kläger erhalten geblieben. Die Kosten des Anschlusses an die Landstraße müsse der Kläger selbst tragen. Die Belastung hierdurch sei verhältnismäßig unerheblich und für den Kläger tragbar.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung des sachlichen Rechts und erstrebt die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 1.100 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch unter den Gesichtspunkten der Geschäftsführung ohne Auftrag, der unge-

rechtfertigten Bereicherung, der Amtshaftung für ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten, des Nachbarrechts, schließlich der Entschädigung für Enteignung, enteignungsgleichen Eingriff oder Aufopferung geprüft, ihn jedoch nach keinem dieser Gesichtspunkte als begründet befunden.

Dabei hat das Berufungsgericht in den Mittelpunkt seiner Prüfung - wie es der Sachlage entspricht - die Frage gestellt, ob dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zustehe, und hierzu ausgeführt: Es könne nur eine Anwendung der Grundsätze über die Enteignung oder den enteignungsgleichen Eingriff in Betracht kommen, weil ein Eingriff in Vermögenswerte des Klägers in Rede stehe. Der Anspruch setze mithin einen Eingriff des beklagten Landes in vermögenswerte Rechte des Klägers voraus, der ihn ungleich, besonders belaste und zu einem besonderen, anderen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt.

Diese Ausführungen, die von der Revision nicht angegriffen werden, entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6, 270; 23, 157). Lediglich zur Klarstellung ist hervorzuheben, daß die Entschädigung nicht auf die Beeinträchtigung vermögenswerter "Rechte" beschränkt ist, vielmehr auch die Beeinträchtigung jeder enteignungsfähigen "Rechtsposition" umfassen kann, was das Berufungsgericht sachlich nicht verkannt hat.

Das Grundeigentum des Klägers - so führt das Berufungsurteil weiter aus - sei nicht verletzt worden. Die Auswirkung des Straßenausbaues auf den Lebensbereich des Klägers - daß nämlich der bisherige Zustand des Anschlusses seines Privatweges an die Landstraße geändert worden sei und die Veränderung die Verbindung seines Wirtschaftsbetriebes mit der Straße behindert habe - bedeute keinen Eingriff in eine vermögenswerte Rechtsposition.

Der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße, auch der gesteigerte Gemeingebrauch des Anliegers, der auf die Benutzung der Straße in besonderem Maße angewiesen sei, sei kein subjektives Recht. Die Widmung zum Gemeingebrauch erfordere, daß die Straße den jeweiligen Verkehrsbedingungen angepaßt werde. Deshalb könne auch der Anlieger nicht damit rechnen, daß die Straße in dem ursprünglichen Zustande belassen werde; er müsse grundsätzlich Nachteile entschädigungslos hinnehmen, die sich durch den Ausbau der Straße ergäben. Der Anlieger habe nur ein Recht auf Erhaltung des Zuganges von und zu der Straße zu Fuß und zu Wagen sowie auf Erhaltung des Zutritts von Luft und Licht, er habe jedoch kein Recht auf darüber hinausgehende Vorteile, die sich aus der Lage seines Grundstückes ergäben. Wenn der Hof des Klägers - wie dieser selbst vorgetragen habe - aus dem 14. Jahrhundert stamme und vor der Straße dagewesen sei, so sei der Hof jedenfalls nicht im Vertrauen auf den Zustand der Straße angelegt worden. Vielmehr hätten der Kläger und seine Rechtsvorgänger seinerzeit von dem Recht Gebrauch gemacht, sich an die in der Nähe des Grundstückes vorbeigeführte Straße anzuschließen. Dieses aus der Widmung der Straße zum Gemeingebrauch folgende Recht sei nicht beeinträchtigt worden. Der Kläger habe sich jederzeit wieder an die Straße anschließen können.

Auch der Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung des Wirtschaftsbetriebes des Klägers führe die Klage nicht zum Erfolg. Denn die Beziehung des Wirtschaftsbetriebes des Klägers zur Straße sei nicht so eng, daß sie einen integrierenden Bestandteil dieses Betriebes ausmache. Sie beschränke sich auf das einem jeden Gewerbebetrieb eigene Interesse, Zugang zu einer öffentlichen Straße zu haben. Der Wirtschaftsbetrieb des Klägers selbst sei also nicht betroffen worden. Überdies stehe einem Anspruch entgegen, daß der steigende Verkehr (der Gemeingebrauch aller Verkehrsbenutzer) den Ausbau der Straße gefordert habe. Der umstrittene Eingriff lege daher dem Kläger kein größeres Opfer auf, a

jeder Anlieger der Straße in gleicher Lage zu bringen hätte. Der Kläger möge in seinen Interessen beeinträchtigt sein, er sei aber nicht in seiner Rechtsposition verletzt worden. Solche Nachteile gehörten zu den Lasten, die jeder Eigentümer wegen der sozialen Gebundenheit des Eigentums hinnehmen müsse.

II.

Diese Ausführungen greift die Revision im Ergebnis mit Recht an.

1) Allerdings kann die Rüge, das Berufungsgericht habe verkannt, daß durch die Erhöhung des Straßenkörpers und die damit verbundene Erschwerung des Zugangs zur Straße eine seit unvor-denklicher Zeit bestehende, stillschweigende Grundgerechtigkeit des Klägers verletzt worden sei, schon deshalb nicht durchgreifen, weil der Kläger in tatsächlicher Hinsicht nichts dafür vorgebracht hat, wie ein solches Recht entstanden sein und welchen Inhalt es haben soll. Für die Entstehung eines Rechtes, wie es der Kläger für sich in Anspruch nimmt, reicht der Hinweis auf den seit unvor-denklicher Zeit unverändert bestehenden Zustand nicht aus (vgl. RGZ 70, 77). Über seinen angeblichen Inhalt vermag der Kläger nicht mehr und nichts anderes anzugeben, als was er kraft des Gemeingebrauchs des Anliegers ohnehin glaubt beanspruchen zu können.

Ein subjektives Recht auf den Gemeingebrauch an einer öffentlichen Sache ist in der Rechtsprechung bisher nicht, auch nicht für den erweiterten Gemeingebrauch des Anliegers anerkannt worden (BGHZ 8, 273; 23, 157 und 235). Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, dieser Frage erneut nachzugeben; denn der Kläger ist - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - von der Teilnahme am Gemeingebrauch nicht ausgeschlossen,

hierin auch nicht beeinträchtigt worden. Die Revision verkennt, daß der Gemeingebrauch sich lediglich auf die öffentliche Sache selbst bezieht, indem er deren Mitbenutzung im Rahmen der Widmung gestattet. Die Freiheit, die Straße zu Fuß oder mit Fahrzeugen zu benutzen, seinen Hof und Privatweg an die Straße anzuschließen, ist dem Kläger weder bestritten, noch tatsächlich genommen worden. Wenn der Kläger nach der Erhöhung des Straßenkörpers nur unter Erschwerungen von seinem Grundstück zur Straße gelangen kann, so berührt das nicht sein rechtliches Verhältnis zu der öffentlichen Sache - denn die Teilnahme am Gemeingebrauch setzt immer die Möglichkeit der Benutzung voraus-, trifft ihn vielmehr in seinem Rechts- und Interessenkreise als Eigentümer eines nahe der Straße liegenden landwirtschaftlich genutzten Besitzes, d. h. in Beziehung auf sein Eigentum.

2) Es überzeugt nicht, wenn das Berufungsgericht einen Eingriff in das Grundeigentum des Klägers mit der Begründung verneint hat, daß weder Teile der an die Straße grenzenden Wegparzelle entfernt, in ihrem Zustand verändert, zerstreut oder beiseitegedrückt worden seien, noch ihnen die erforderliche Stütze entzogen worden sei. Denn diese rein gegenständliche Betrachtung wird dem enteignungsrechtlichen Eigentumsbegriff, namentlich der im Enteignungsrecht stets gebotenen Würdigung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Zusammenhängen (BGHZ 19, 1, 4) nicht hinreichend gerecht. Wenn die Revision hervorhebt, der Hof des Klägers sei durch die Erhöhung der Straße völlig von der Außenwelt, von allen außerhalb des Hofes liegenden lebenswichtigen Hilfsmitteln sowie von seinen Abnehmern und Lieferanten abgeschnitten worden, so weist sie damit auf Umstände hin, die eine Beeinträchtigung des Eigentums selbst ausmachen können. Im Enteignungsrecht ist anerkannt, daß das Eigentum nicht nur in seinem Bestande, sondern in al-

len seinen Ausstrahlungen unter dem Schutz der Eigentums-
garantie des Art. 14 GG steht (BGHZ 6, 270; 23, 157). Es bedeutet
einen Eingriff in die wirtschaftliche Einheit des Eigentums,
wenn seine Benutzbarkeit infolge einer Maßnahme von hoher
Hand, die dem Betroffenen ein besonderes, ihn ungleich be-
lastendes Opfer auferlegt, erheblich und seinen Wert min-
dernd beeinträchtigt wird. Wird durch eine Erhöhung der
Straßendecke die Zufahrt zu einem angrenzenden Grundstück
abgeschnitten oder derart erschwert, daß ihre Wiederherstel-
lung besondere Anlagen, Arbeiten oder Aufwendungen erfordert,
so kann - wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimm-
ten Urteil vom heutigen Tage - III ZR 76/58 - , ausgeführt
hat - mit der bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit des Grund-
stücks auch dessen Wert als Vermögensgegenstand beeinträch-
tigt sein. Dann aber wird dem Eigentümer ein Opfer aufer-
legt, das über die Beeinträchtigungen hinausgeht, die jeder
Straßenanlieger entschädigungslos hinnehmen muß, wenn im
öffentlichen Interesse Änderungen am Straßenkörper vorgenom-
men werden. Die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Kläger sei
kein größeres Opfer auferlegt worden, als jeder Anlieger in
gleicher Lage zu erbringen hätte, läßt außer acht, daß ein
"Sonderopfer" auch dort verlangt wird, wo eine Gruppe gleich-
liegender Fälle besonders betroffen wird, wo also - wie in dem
vorliegenden Fall - der Allgemeinheit, die durch die Verbesse-
rung der Straße begünstigt wird, einzelne Anlieger oder eine
Gruppe von Anliegern gegenüberstehen, die hierdurch auch einen
besonderen Nachteil erleiden. Diese Grundsätze gelten unabhängig
davon, ob das betroffene Grundstück innerhalb oder außerhalb
der geschlossenen Ortsbebauung liegt, ob es selbst bebaut oder
unbebaut ist und ob die Gebäude im Vertrauen auf den unver-
änderten Fortbestand der Straße - also vor oder nach der
Straße - errichtet worden sind; denn Art. 14 GG läßt insoweit
eine grundsätzliche Unterscheidung nach der Grundstückslage
nicht zu. Daß der Hof des Klägers nach dem unstreitigen Sach-
verhalt außerhalb der geschlossenen Bebauung liegt, schließt

mithin eine Entschädigung nicht aus.

III.

Hiernach kommt es für die Entscheidung wesentlich auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung an. Diese Erheblichkeit kann nicht mit der Begründung verneint werden, daß der Höhenunterschied ausgeglichen werden könne und in dem vorliegenden Fall durch Arbeiten des Klägers bereits ausgeglichen worden ist, ohne daß Schwierigkeiten beim Begehen oder Befahren zurückgeblieben sind. Abzustellen ist vielmehr darauf, welchen Aufwandes es bedurfte, um diesen Erfolg zu erreichen, und ob und in welchem Maße der Wert der Grundstücke, so lange die Aufwendungen nicht gemacht waren, infolge der Beeinträchtigung der Benutzbarkeit gegenüber dem früheren Wert gemindert war. Dabei ist es unerheblich, ob dem Kläger nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden könnte, die Belastung selbst zu tragen (BGHZ 6, 270), vielmehr ist mit einem objektiven Maßstab zu messen. Gleichwohl sind Größe, Wert und Bewirtschaftung des Hofes zu berücksichtigen; denn es können bei einem kleineren landwirtschaftlichen Betrieb Aufwendungen erheblich erscheinen, die bei einem größeren praktisch nicht ins Gewicht fallen, weil sie sich im Rahmen dessen halten, was dort üblicherweise auch sonst aus betrieblichen Gründen zur Erhaltung und Pflege der Zufahrten aufgewendet werden muß. Auch insoweit bedarf es der in Enteignungssachen stets gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung; allgemeingültige Regeln lassen sich nicht aufstellen. Schließlich ist es nach der Sachlage denkbar, daß der Ausbau der Straße für die Bewirtschaftung des Hofes Vorteile bringt, im Ergebnis auch zu einer Wertsteigerung führt, durch die die ursprüngliche Belastung gemindert, vielleicht sogar aufgehoben werden kann; solche Vorteile, die dem Betroffenen in Verbindung mit dem Eingriff erwachsen, sind ebenfalls zu berücksichtigen (BGHZ 6, 270, 295).

Tatsächliche Feststellungen, die eine Beurteilung dieser Fragen ermöglichten, sind nicht getroffen worden. Das angefochtene Urteil läßt sich mit der ihm gegebenen Begründung nicht halten. Die Abweisung der Klage läßt sich beim gegenwärtigen Sachstande aber auch mit anderer Begründung nicht rechtfertigen. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache zum Zwecke weiterer tatsächlicher Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dem Berufungsgericht ist auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges übertragen worden, weil erst die erneute Entscheidung ergeben wird, ob und mit welchem Betrage die Klage Erfolg haben kann.

Dr. Geiger

BR Dr. Weber ist beurlaubt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben. Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Hoßla

Gähgans